

Der Bundesrat nimmt zu den Fragen des Interpellanten wie folgt Stellung:

1. Zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe sind bereits zahlreiche Vorschriften erlassen worden, die sowohl für Benzin und Heizöl als auch für chlorierte Lösungsmittel und eine Vielzahl anderer wassergefährdender Flüssigkeiten gelten:

– Gewässerschutzgesetz: Artikel 13 verpflichtet jedermann zur allgemeinen Sorgfaltspflicht, um die Verunreinigung der Gewässer zu vermeiden; Artikel 14 verbietet die Versickerung von verunreinigenden Stoffen; und Artikel 24 regelt den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Für chlorierte Lösungsmittel bedeutet dies konkret, dass alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen sind, damit diese Stoffe beim Umgang nicht in ein Gewässer gelangen können.

– Verordnung über Abwasserleitungen: Die allgemeinen und speziellen Einleitungsbedingungen umfassen auch Bestimmungen über chlorierte Lösungsmittel für gewerbliche und industrielle Abwässer. So verbietet Artikel 15 die Ableitung flüssiger Abfallstoffe wie chlorierte Kohlenwasserstoffe und im Anhang der Verordnung ist für chlorierte Lösungsmittel ein Grenzwert von 0,1 mg/l vorgeschrieben, der in den abzuleitenden Abwässern nicht überschritten werden darf. Ferner verbietet diese Verordnung das Ableiten flüssiger Abfälle, die chlorierte Lösungsmittel enthalten. Solche Rückstände müssen als Sonderabfall gesammelt und schadlos beseitigt werden.

– Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten: Die Vorschriften über Lagerung und Umschlag wassergefährdender Flüssigkeiten gelten uneingeschränkt auch für chlorierte Lösungsmittel. Chlorierte Lösungsmittel sind der strengsten Wassergefährdungsklasse zugeordnet. Für diese Stoffe gelten somit die gleichen Vorschriften wie für Benzin und Heizöl.

– Stoffverordnung: Nach den Bestimmungen dieser Verordnung wird verlangt, dass bei umweltgefährdenden Erzeugnissen wie chlorierten Lösungsmitteln auf den Etiketten Angaben über die Gefahren für die Umwelt und über die schadlose Beseitigung enthalten sein müssen. Ferner wird die Verwendung von chlorierten Lösungsmitteln in Reinigungsmitteln verboten, die nach Art ihrer Verwendung ins Abwasser gelangen.

– Luftreinhalte-Verordnung: Durch Höchstwerte wird der Ausstoss von chlorierten Lösungsmitteln in der Abluft von Gewerbe- und Industriebetrieben begrenzt.

Das Bundesamt für Umweltschutz befasst sich schon seit längerer Zeit mit den Problemen, die sich im Zusammenhang mit dem Umgang von chlorierten Lösungsmitteln stellen. Wie sich bei den verschiedenen Abklärungen und Untersuchungen zeigte, sind die meisten der ermittelten Grundwasserunreinigungen durch einen unsachgemässen und zum Teil fahrlässigen Umgang mit diesen Stoffen entstanden, d. h. die geltenden Gewässerschutzvorschriften wurden nicht eingehalten. Den Verwendern von chlorierten Lösungsmitteln ist die Gefahr dieser Stoffe für die Gewässer oft nicht oder zu wenig bekannt. Im Wissen um diese Probleme hat das Bundesamt für Umweltschutz bereits im Jahre 1979 für den Bereich der chemischen Kleiderreinigung, die mit chlorierten Lösungsmitteln erfolgt, eine entsprechende Empfehlung herausgegeben. Die Ausarbeitung weiterer Informationsschriften für andere Branchen, die chlorierte Lösungsmittel in grossen Mengen verbrauchen, ist vorgesehen, musste jedoch in der Prioritätenliste zurückgestellt werden.

Die gegenwärtig vorhandenen Vorschriften bilden eine gute Grundlage für die Anordnung von Massnahmen zur Verhinderung von Verunreinigungen durch wassergefährdende Flüssigkeiten, insbesondere chlorierte Lösungsmittel. Aus diesen Gründen betrachtet der Bundesrat den Erlass weiterer Vorschriften derzeit nicht als erforderlich.

2. Der Bundesrat unterstützt die Bestrebungen, chlorierte Kohlenwasserstoffe durch weniger gefährliche Stoffe oder andere Methoden zu ersetzen. Ein gänzlicher Verzicht auf chlorierte Lösungsmittel konnte beispielsweise bei der Extraktion von Metzgereiabfällen erzielt werden. Nachdem

die chlorierten Lösungsmittel aber in vielen anderen Bereichen die früher verwendeten brennbaren, gefährlichen Benzinkohlenwasserstoffe ersetzt haben, ist eine weitere Umstellung nur sehr begrenzt möglich. In der Metallindustrie zum Beispiel würde die vollständige Umstellung auf wässrige Verfahren andere unerwünschte Gewässerbelastungen bringen. Aus diesem Grunde ist ein Ersatz nur dann sinnvoll, wenn dadurch keine neuen Umweltprobleme geschaffen werden. In erster Linie gilt es deshalb, die künftigen Anstrengungen nicht auf Verbote für bestimmte Verwendungen auszurichten, sondern gestützt auf die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen Massnahmen durchzusetzen, die zu einer Verringerung der Verluste beim Umgang mit chlorierten Lösungsmitteln führen. Es ist aber Aufgabe der Industrie, im Rahmen der Selbstkontrolle nach Umweltschutzgesetz zu prüfen, in welchen Bereichen diese Stoffe sinnvollerweise ersetzt werden können.

3. Chlorierte Kohlenwasserstoffe sind bei vielen Herstellungs- und Verarbeitungsprozessen im Gewerbe und in der Industrie unentbehrliche Hilfsmittel. Da der Umgang mit diesen Stoffen nicht zu Gewässerverunreinigungen führt, wenn die geltenden Vorschriften eingehalten werden, kann darauf verzichtet werden, auf gesetzlichem Weg Einfluss auf die Verbrauchsmenge zu nehmen. Mit einer Importbeschränkung sähe sich die Industrie gezwungen, chlorierte Lösungsmittel in der Schweiz selbst herzustellen, was bis vor wenigen Jahren noch der Fall war. Somit würde eine Importbeschränkung, die übrigens auch aus aussenwirtschaftlichen Gründen nicht opportun wäre, nicht zur angestrebten Verringerung des Verbrauchs führen. Aus diesen Gründen lehnt der Bundesrat eine Beschränkung der Einfuhr chlorierter Lösungsmittel ab.

**Präsident:** Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

86.488

### **Interpellation Schnyder-Bern Gewässerschutz.**

#### **Kanalisationsanschlusspflicht**

#### **Interpellation Schnyder-Berne Protection des eaux. Raccordement aux réseaux de canalisation**

*Wortlaut der Interpellation vom 11. Juni 1986*

1. Ist der Bundesrat bereit, im Rahmen der eingeleiteten Revision des Gewässerschutzgesetzes den eidgenössischen Räten die Aufhebung der Kanalisationsanschlusspflicht für landwirtschaftliche Wohnbauten auf Viehhaltungsbetrieben mit genügend Lagerraum von Hofdünger und Ausbringflächen zu beantragen, d.h. die Verwertung der häuslichen Abwässer im Sinne eines umfassenden landwirtschaftlichen Gewässerschutzes zu lösen?

2. Was gedenkt der Bundesrat zu unternehmen, um der gegenwärtigen sowohl ökologisch wie wirtschaftlich unverantwortlichen Anschlusspraxis so rasch als möglich Einhalt zu gebieten?

3. Ist der Bundesrat damit einverstanden, dass sich das Eidgenössische Departement des Innern in dieser Sache an die Kantone wendet und mit diesen zusammen sofort wirksame Möglichkeiten zur Befreiung vom Anschlusszwang prüft?

4. Ist der Bundesrat bereit, notfalls Antrag zu einer sofortigen Revision von Artikel 18 des Gewässerschutzgesetzes zu stellen?

*Texte de l'interpellation du 11 juin 1986*

1. Le Conseil fédéral est-il prêt, dans le cadre de la révision de la loi sur la protection des eaux qui est en cours, à proposer aux Chambres fédérales de supprimer, pour les habitations rurales situées sur des domaines où l'on garde du bétail et qui disposent de suffisamment de place pour l'entreposage de l'engrais de ferme et de surface d'épandage suffisantes, l'obligation de se raccorder aux réseaux de canalisation, à savoir à résoudre la question des eaux usées provenant d'habitations dans le cadre plus large de la protection des eaux dans l'agriculture?
2. Quelles mesures le Conseil fédéral envisage-t-il de prendre afin de mettre fin le plus rapidement possible à la pratique actuelle en matière de raccordement, qui est inacceptable tant sur le plan de la protection de l'environnement que du point de vue économique?
3. Peut-il se déclarer d'accord que le Département fédéral de l'intérieur s'adresse dans cette affaire aux cantons et étudie immédiatement avec eux des moyens efficaces pour libérer les propriétaires en question de l'obligation de se raccorder?
4. Le Conseil fédéral est-il disposé, le cas échéant, à proposer de réviser immédiatement l'article 18 de la loi sur la protection des eaux?

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Dubois, Geissbühler, Hari, Hofmann, Jung, Massy, Müller-Scharnachtal, Nussbauer, Perey, Reichling, Savary-Fribourg, Schnider-Luzern, Tschuppert, Zwingli (14)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Gestützt auf Artikel 18 Absatz 1 des Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Oktober 1971 müssen alle Abwässer im Kanalisationsbereich in das Kanalisationsnetz abgeleitet werden. Ein Anschlusszwang entfällt unter anderem dann, wenn für die Abwässer die zentrale Reinigung aus wichtigen Gründen nicht angezeigt ist. Die zuständige kantonale Behörde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausnahmsweise besondere Arten der Behandlung der Abwässer anordnen.

Wegen des besonderen Charakters der landwirtschaftlichen Abwasserwertung auf Betrieben mit Viehhaltung bzw. Gülleproduktion wurden von den zuständigen Bundesstellen in einer Wegleitung aus dem Jahre 1979 für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft besondere Möglichkeiten für die direkte und gewässerschützerische optimale Verwertung der häuslichen Abwässer zusammen mit der Gülle empfohlen. Dies geschah aus der Erkenntnis heraus, dass die sorgfältig durchgeführte landwirtschaftliche Verwertung eine weit bessere Reinigung erlaubt als die zentrale Abwasserreinigung in den Kläranlagen. Für die Landwirtschaft besonders wichtig ist die Forderung, die ohnehin spärlichen Gelder gezielt für die Erneuerung der meist zu kleinen Güllekästen und nicht für die in dieser Hinsicht gesamtökologisch wenig sinnvollen Abwasserkanäle zu verwenden. Schliesslich werden viele Landwirte von den Kläranlagebetreibern laufend dazu angehalten, Klärschlamm abzunehmen, weil dies die wirtschaftlichere Verwertung darstellt. Die Landwirtschaft hilft so – und oft noch zu ihrem eigenen Schaden – öffentliche Gelder zu sparen.

Leider hat das Bundesgericht in mehreren Fällen die in der zitierten Wegleitung dargelegte vernünftige Lösung der direkten Verwertungsmöglichkeit als nicht gesetzeskonform abgelehnt. Heute ist man soweit, dass die denkbar schärfste Auslegung von Artikel 18 des Gewässerschutzgesetzes Praxis ist. Selbst weit vom Kanalisationsnetz entfernte Höfe werden heute zum Anschluss gezwungen. Diesbezüglich nimmt beispielsweise die bernische Praxis für die Landwirte katastrophale Ausmass an. Selbst Anschlusskosten von mehreren zehntausend Franken sind in Kauf zu nehmen. Der dringend nötige Ausbau der Güllekästen könnte unter diesen Voraussetzungen oft billiger bewerkstelligt werden, was dem Gewässerschutz gesamthaft weit mehr dienen würde.

Diese unhaltbare Praxis, welche die nachgerade bekannten Gewässerschutzprobleme auf den Viehhaltungsbetrieben in keiner Weise löst, kann nicht mehr länger akzeptiert werden. Die Landwirtschaft wehrt sich entschieden gegen diese staatlich verordnete und unsinnige Geldverschwendung. Die Stellungnahmen der Landwirtschaft zur kommenden Revision des Gewässerschutzgesetzes sind denn auch deutlich formuliert worden. Nur eine Regelung, welche die landwirtschaftliche Verwertung ermöglicht, kann in Frage kommen. Bis zur Inkraftsetzung dieser vernünftigen und ökologisch einzig richtigen Lösung werden noch einige Jahre vergehen. Während dieser Uebergangszeit können aber zum Schaden der Landwirtschaft noch viele Höfe zum Anschluss gezwungen werden. Dies muss mit allen Mitteln verhindert werden.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 10. September 1986**Rapport écrit du Conseil fédéral du 10 septembre 1986*

1. Das Gewässerschutzgesetz befindet sich zur Zeit in Revision. Der Entwurf des Departements des Innern zum neuen Gesetz durchlief bereits das Vernehmlassungsverfahren. Die Stellungnahmen der Kantone und Zweckverbände zeigten die Notwendigkeit, für den Anschluss von landwirtschaftlichen Gebäuden an die öffentliche Kanalisation eine Regelung zu erlassen, die den speziellen Bedingungen des Gewässerschutzes im ländlichen Raum besser angepasst ist. Das Departement des Innern wird selbstverständlich die eingegangenen Stellungnahmen bei der Ausarbeitung des neuen Gewässerschutzgesetzes und der dazugehörigen Botschaft an den Bundesrat berücksichtigen. Der Bundesrat wird seinerseits die Vorschläge des zuständigen Departementes prüfen.
2. Das Departement des Innern und das Bundesamt für Umweltschutz haben sich mit dem Problem bereits beschäftigt. Sie haben den Kantonen und betroffenen Abwasserverbänden Lösungen aufgezeigt, die in die vom Interpellanten vorgeschlagene Richtung gehen. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die erwähnten Anstrengungen des Departementes und des zuständigen Bundesamtes weiterzuführen sind.
3. Das Departement des Innern hat den Kantonen und Zweckverbänden aufgezeigt, dass bereits das heutige Gesetz gewisse Möglichkeiten beinhaltet, die es erlauben, den Besonderheiten des Gewässerschutzes im ländlichen Raum Rechnung zu tragen.
  - Nach Artikel 16 Absatz 1 des Gewässerschutzgesetzes können für die Sanierung von verunreinigenden Einleitungen und Versickerungen von untergeordneter Bedeutung ausnahmsweise längere Fristen eingeräumt werden.
  - Nach Artikel 17 Absatz 1 des gleichen Gesetzes sind in abgelegenen Gebieten oder solchen mit geringer Bevölkerungsdichte die Abwässer statt durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen durch andere Systeme zu beseitigen, wenn es die tatsächliche Gefährdung der ober- und unterirdischen Gewässer erlaubt.
  - Nach der am 20. April 1982 geänderten Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft hat die für den Entscheid über die Anschlusspflicht zuständige Behörde in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein Härtefall vorliegt. Für die Frage, wann ein solcher Härtefall bejaht werden kann, gibt es keine allgemein gültigen Kriterien. Es liegt deshalb im Ermessen der Behörden, diesen Begriff weniger restriktiv auszulegen, als es bis anhin der Fall war.
4. Unter Berücksichtigung der fortgeschrittenen Revision des Gewässerschutzgesetzes und der Anstrengungen, die das Departement des Innern in dieser Angelegenheit unternommen hat, erachtet es der Bundesrat als nicht angebracht, dem Parlament eine vorgezogene Aenderung von Artikel 18 des Gewässerschutzgesetzes vorzuschlagen.

**Präsident:** Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates befriedigt.

## **Interpellation Schnyder-Bern Gewässerschutz. Kanalisationsanschlusspflicht**

## **Interpellation Schnyder-Berne Protection des eaux. Raccordement aux réseaux de canalisation**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.488
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.10.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1491-1492
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 697

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.